



Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Sammelerordnungen der Regierungspräsidien für die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg

**Informationsveranstaltung
für die Landesverbände
am 5. März 2018**

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen zu den FFH-Verordnungen
2. Erhaltungsziele in den FFH-Verordnungen
3. Abgrenzung der FFH-Gebiete in den FFH-Verordnungen
4. Auswirkungen der Sammelverordnungen auf
 - a. die Forstwirtschaft
 - b. die Landwirtschaft
 - c. Pläne und Projekte
5. Beteiligungsverfahren und Einwendungen
6. Vorstellung des Internetauftritts der Regierungspräsidien



1. Rechtliche Grundlagen zu den FFH-Verordnungen

Kohärentes Schutzgebietsnetz Natura 2000

- Art. 3 Abs. 1 FFH-RL: Schaffung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes zum Erhalt der biologischen Vielfalt und des europäischen Naturerbes
- Bestandteile des Netzes:
 - Vogelschutzgebiete für wildlebende Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) und für Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 VRL)
 - FFH-Gebiete für Lebensraumtypen des Anhang I und für Arten des Anhangs II der FFH-RL

Vogelschutzgebiete - Umsetzung

- Gebietsmeldungen Baden-Württembergs in den Jahren 2001 und 2007
- Fachliche Anerkennung durch die EU-Kommission, Vertragsverletzungsverfahren eingestellt
- Rechtliche Sicherung nach Art. 4 Abs. 1 Satz VRL durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung der Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), wesentliche Inhalte:
 - Abgrenzung der Gebiete im Maßstab 1:5.000
 - Festlegung der Erhaltungsziele für geschützte Vogelarten
- Die Erhaltungsziele sind bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen nach §§ 33, 34 und 36 BNatSchG zu beachten.
- Managementpläne für die einzelnen Vogelschutzgebiete mit Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (seit 2005)

FFH-Gebiete - Umsetzung

- Gebietsmeldungen Baden-Württembergs in den Jahren 2001 und 2005 gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL nach breitem Beteiligungsverfahren
- 212 FFH-Gebiete mit einer Fläche von rund 428.000 ha (11,7 % der Landesfläche)
- Festlegung und Veröffentlichung der Liste der FFH-Gebiete von der EU-Kommission auf der Basis des Kartenmaßstabs 1:25.000 (Entscheidung der Kom. vom 13.11.2007, Amtsblatt der EU-Kommission L 12/383 vom 15.01.2008)
- Managementpläne für die einzelnen FFH-Gebiete mit Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (seit 2005)

Rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete

Bisherige Umsetzung der FFH-RL in nationales Recht

- Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung (§§ 33, 34 und 36 BNatSchG), gelten seit der Meldung der FFH-Gebiete
- Vertragsnaturschutz (LPR, FAKT, vgl. auch Art. 1 lit. I FFH-RL)
- Einbeziehung von FFH-Gebieten in einzelne Ausweisungen von Naturschutzgebieten
- Umweltschadengesetz (USchadG i.V.m. § 19 BNatSchG) umfasst den Schutz der FFH-Lebensraumtypen und –Arten innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete

Forderungen der EU-Kommission zu den FFH-Gebieten

- Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) binnen 6 Jahren nach Festlegung durch die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete festzulegen.
- Ausweisung in vielen Mitgliedstaaten, in einzelnen Bundesländern und in BW noch nicht erfolgt
- Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland am 27. Februar 2015 eingeleitet, wegen nicht ausreichender rechtlicher Sicherung der FFH-Gebiete (und wegen nicht ausreichender Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen in Managementplänen)
- Wesentliche Vorgaben im Aufforderungsschreibens der EU-Kommission:
 - genaue Abgrenzung der Gebiete entsprechend den nationalen Kartierungssystemen; Erkennbarkeit der räumliche Lage der Gebiete anhand Landbesitz
 - Festlegung der für die Gebiete ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen und Arten
 - Festlegung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen

Grundlagen der rechtlichen Sicherung von FFH-Gebieten in Baden-Württemberg

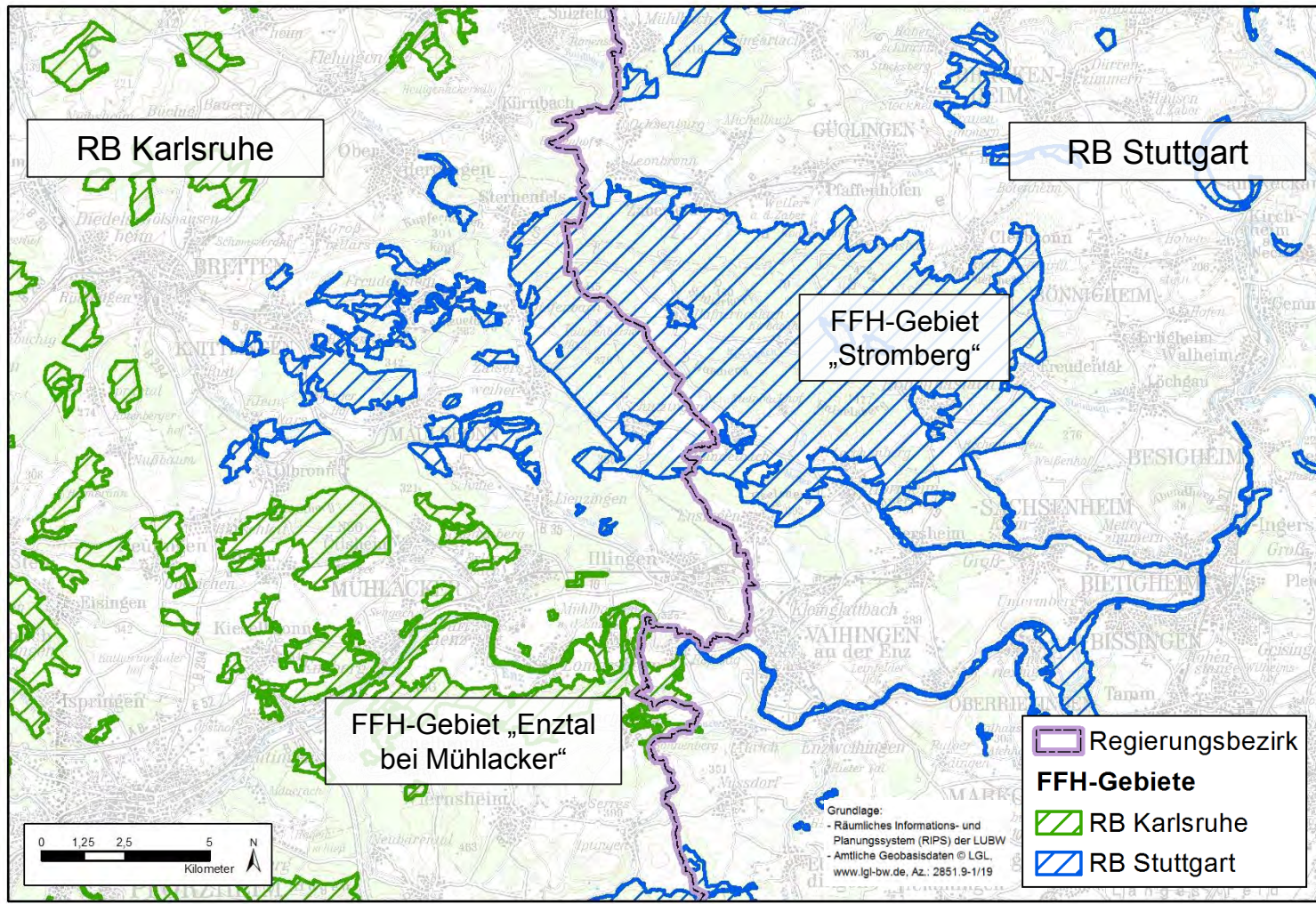
- Ermächtigungsgrundlage für die höheren Naturschutzbehörden (Regierungspräsidien) zur Festlegung von FFH-Gebieten in § 36 Abs. 2 NatSchG (zulässig nach § 32 Abs. 4 BNatSchG); festzulegen sind insbesondere:
 - Gebietsabgrenzungen („Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke und Grundstücksteile zum Schutzgebiet gehören“, § 36 Abs. 2 Satz 4 NatSchG)
 - geschützte Lebensraumtypen und Arten
 - Erhaltungsziele

- Novellierung des Verfahrens zur Unterschutzstellung (§ 24 NatSchG):
Verbandsbeteiligung, Bekanntmachung und Auslegung mit Nutzung von Internet und elektronischer Bereitstellung

Sammelerordnungen der RPen

- Die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete soll durch Sammelerordnungen der RPen erfolgen
=> alle FFH-Gebiete im Bezirk des jeweiligen RP werden durch **eine** Verordnung erfasst
- Regierungsbezirksübergreifende Gebiete werden in der Regel von demjenigen RP festgelegt, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt (§ 36 Abs. 3 i.V.m. 23 Abs. 8 Satz 2 NatSchG).

Sammelverordnungen der RPen



Inhalte der Verordnungsentwürfe

- § 1 i.V.m. Anlage 1: Festlegung der FFH-Gebiete
- § 2 i.V.m. Anlage 2: Gebietsabgrenzungen in Übersichtskarten sowie in Detailkarten im Maßstab 1:5.000
- § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1: Festlegung der in den jeweiligen Gebieten zu erhaltenden FFH-Lebensraumtypen und –Arten (im sog. Standarddatenbogen für das jeweilige Gebiet an EU-Kommission gemeldete LRT und Arten)
- § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1: Festlegung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die in den Gebieten zu erhaltenden FFH-Lebensraumtypen und –Arten
- § 4: Das Verschlechterungsverbot, die Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung und weitergehende Bestimmungen in Schutzgebieten bleiben unberührt
- §§ 5, 6: Ersatzverkündung, Niederlegung, Inkrafttreten

Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums XXX zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)

Aufbau der Anlage 1 des Verordnungsentwurfs

Inhaltsverzeichnis

- I. FFH-Gebiete in alphabetischer Reihenfolge
- II. Gemeinden mit FFH-Gebieten
- III. Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Aufbau der Anlage 1 des Verordnungsentwurfs

3 Albuchwiesen (Gebietsnummer 7225-341)

Fläche (ha):	51,11
Verordnungsgeber:	Regierungspräsidium Stuttgart
Regierungsbezirk:	Stuttgart
Kreis:	Göppingen
Gemeinde(n):	Böhlenkirch
Kreis:	Heidenheim
Gemeinde(n):	Steinheim am Albuch
Kreis:	Ostalbkreis
Gemeinde(n):	Bartholomä Essingen

Aufbau der Anlage 1 des Verordnungsentwurfs

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

[3150] Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition Natürliche nährstoffreiche Seen (Kurzbezeichnung)

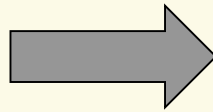
- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen, basenreichen Gewässer
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationszonierung und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Krebscheren- und Wasserschlauch-Schweber-Gesellschaften (Hydrocharition), Untergetauchten Laichkrautgesellschaften (Potamogetonion) oder Seerosen-Gesellschaften (Nymphaeion)
- Erhaltung von ausreichend störungsfreien Gewässerzonen



2. Erhaltungsziele in den FFH-Verordnungen

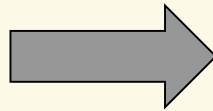
Erhaltungsziele in den FFH-Verordnungen

Erhalt des ~~Lebensraumtyps~~
oder der Art (z. B. FFH-Mähwiese)



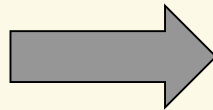
- maximaler Spielraum
- banal
- keine EU-Akzeptanz

Erhaltung einer bestands-
fördernden ~~Bewirtschaftung~~



- Spielraum - MaP-Übernahme
- Maßnahmenvorschläge (Verträge)
- hinreichend konkret
- EU-Akzeptanz
- Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern

Zweimalige ~~Mahd~~ und Abfuhr
des Mähguts



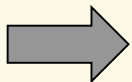
- kaum Spielraum (MaP)
- fachlich nicht zwingend
- kein Vertragsnaturschutz möglich
- keine Akzeptanz bei Bürgerinnen und
Bürger

Erhaltungsziele in den FFH-Verordnungen

- Die Erhaltungsziele wurden von der LUBW in Zusammenarbeit mit externen Spezialisten entwickelt und in mehrtägigen Abstimmungsrunden mit UM und RPen festgelegt.
- Die Erhaltungsziele wurden aus den abgeschlossenen Managementplänen entwickelt, die schon bisher Erhaltungsziele festlegten.
- Erhaltungsziele der Managementpläne werden mit Inkrafttreten der FFH-VO verdrängt
- Die Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen und Arten sind grundsätzlich im gesamten Land einheitlich festgelegt.
- Wenige fachlich begründete Ausnahmen, z.B. bei Pfeifengraswiesen wegen unterschiedlicher Standortverhältnisse der Vorkommen in BW:
 - basen- bis kalkreiche, nährstoffarme Standortverhältnisse
 - saure, nährstoffarme Standortverhältnisse
- Die Erhaltungsziele umfassen sowohl die Erhaltung als auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (§ 3 Abs. 2 FFH-VO und Art. 1 lit. a) FFH-RL).

Funktionen der Erhaltungsziele

- Grundlage für die Darstellung von Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands oder von Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen in den Managementplänen (Maßnahmen sind nicht Inhalt der FFH-Verordnungen)
- Fachlicher Maßstab für die Beurteilung einer erhebliche Beeinträchtigung bei Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG), Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG u. Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne (§§ 34, 36 BNatSchG)
- Keine maßgeblichen Veränderungen für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets erfolgt,
 - denn die Erhaltungsziele enthalten notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und -Arten,
 - diese grundlegenden naturschutzfachlichen Maßgaben waren bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen schon bisher zu beachten.



Die Erhaltungsziele führen zu keiner Verschärfung der bestehenden Regelungen zu den FFH-Gebieten und damit zu keinen zusätzlichen Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger
(Keine zusätzlichen Ge- und Verbote)

Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Lebensraumtypen

- **Standort**
(insbesondere Erhaltung der Morphologie)
- **Standortbedingungen**
(u.a. Nährstoffhaushalt, feuchte, trockene, saure, basenreiche Standortbedingungen)
- **Artenausstattung und Vegetationsstruktur**
(insbes. kennzeichnende Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften)
- **Bewirtschaftung**

Hinweise:

- Nicht bei allen Lebensraumtypen wurden für alle Kriterien Erhaltungsziele formuliert (Beispiel Bewirtschaftung bei natürlich eutrophen Seen)
- Bei manchen Lebensraumtypen wurden mehrere Erhaltungsziele für einzelne Kriterien formuliert (Beispiel: Standortsbedingungen)

Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Lebensraumtypen

- Standort

Beispiel „[Kalkschutthalden](#)“: Erhaltung der Geländemorphologie mit natürlichen oder naturnahen Kalk und Mergelschutthalden



Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Lebensraumtypen

- Standortbedingungen

Beispiel „[Trockene Heiden](#)“: Erhaltung der sauren und nährstoffarmen Standortbedingungen



Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Lebensraumtypen

- **Artenausstattung und Vegetationsstruktur**

Beispiel „**Kalkreiche Niedermoore**“: Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Davallseggen-Gesellschaften (*Caricion davallianae*) oder des Herzblatt-Braunseggensumpfs (*Parnassio-Caricetum fuscae*)



Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Lebensraumtypen

- **Bewirtschaftung**

Beispiel „**Wacholderheiden**“: Erhaltung einer bestandsfördernden, extensiven Bewirtschaftung oder Pflege



Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Arten

- **Habitat und Habitatbedingungen**
(u.a. Nährstoffhaushalt, feuchte, trockene, saure, basenreiche Standortbedingungen, Besonnung, Gewässerdynamik)
- **Habitat-elemente**
(u.a. Bäume, Höhlen, Stubben, Trägerbäume, Altarme, Gewässervegetation, Alt- und Totholz, blütenreiche Wiesen)
- **Bewirtschaftung**
(incl. Gewässerunterhaltung)
- **Sonstiges**
(z.B. Fischschutz im Bereich von Wasserkraftanlagen, Erhaltung der Vernetzung von Populationen)

Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Arten

- **Habitat und Habitatbedingungen**

Beispiel „[Bauchige Windelschnecke](#)“: Erhaltung eines für die Lebensbedingungen der Art günstigen, ausreichend hohen Grundwasserspiegels, insbesondere einer ganzjährigen Vernässung der obersten Bodenschichten.



Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Arten

- **Habitat-elemente**

Beispiel „[Hirschkäfer](#)“: Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an liegendem, morschem auch stark dimensioniertem Totholz, mit Bodenkontakt, insbesondere Stubben, Wurzelstöcke und Stammteile



Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Arten

- **Bewirtschaftung**

Beispiel „**Frauenschuh**“: Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Tritt und Befahrung.



Kriterien zur Festlegung der Erhaltungsziele von Arten

- **Sonstiges**

Beispiel „**Kammolch**“: Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den jeweiligen Teilebensräumen



Verhältnis von FFH-Verordnungen zu Managementplänen (MaP)

FFH-VO

- § 36 Abs. 2 NatSchG
- Verbindliche Festlegung der
 - LRT und Arten
 - gebietsbezogenen **Erhaltungsziele**
 - Gebietsabgrenzung
- Die Erhaltungsziele der FFH-VO bilden die fachliche Grundlage für den MaP

MaP

- § 36 Abs. 6 NatSchG
- Erhaltungsziele und Gebietsabgrenzungen der (bestehenden) MaP werden verdrängt
- Darstellung der **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen** (verwaltungsinterne Bindungswirkung, gegenüber Dritten Empfehlungen)

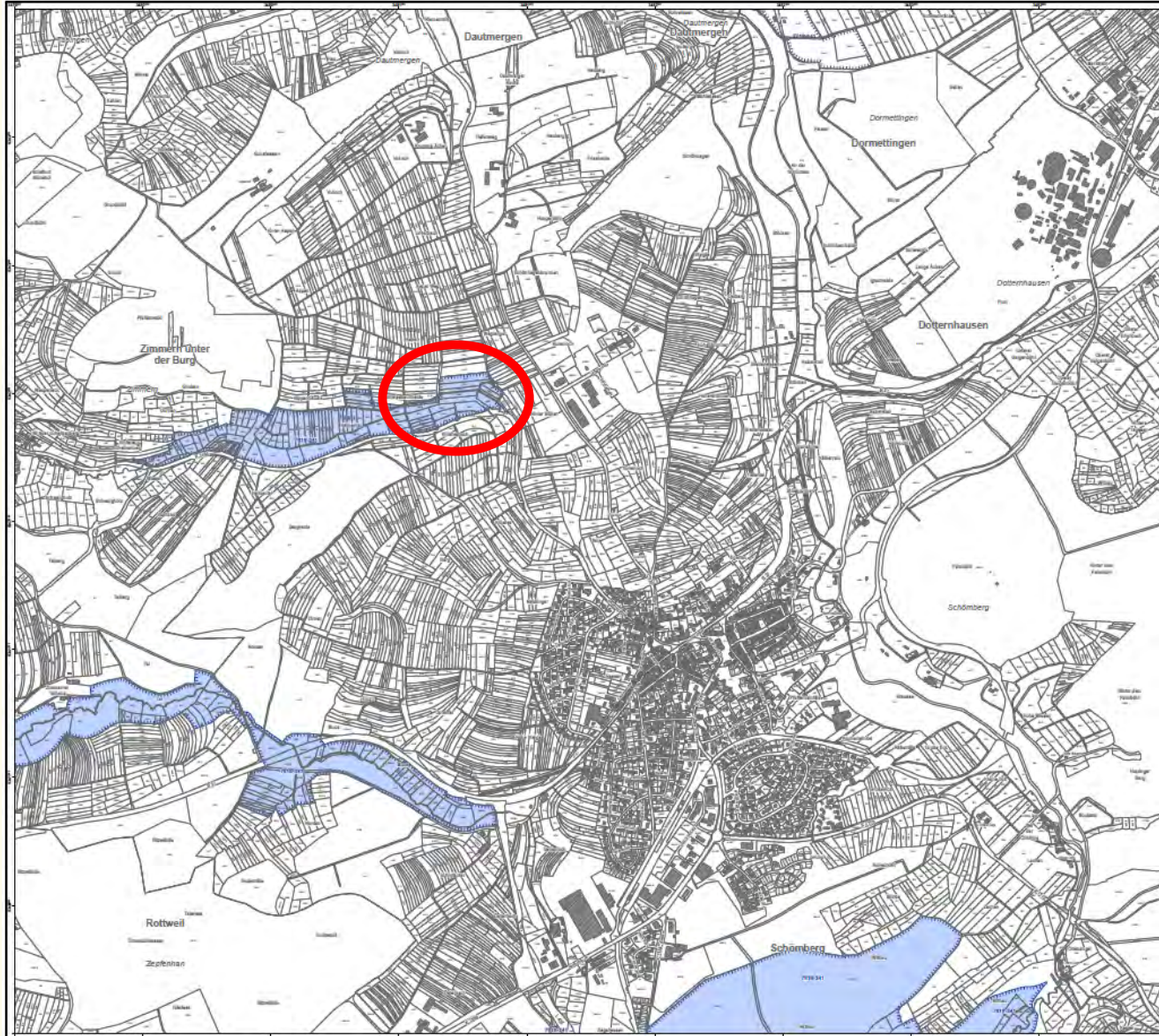


3. Abgrenzung der FFH-Gebiete in den FFH-Verordnungen

Abgrenzung der FFH-Gebiete in den FFH-Verordnungen

- Die FFH-Gebiete sind in Anlage 2 der FFH-VO zur Orientierung in Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000 dargestellt.
- Die Detailkarten stellen die FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 dar.

Verordnungsentwurf Anlage 2 – Detailkarten –



Anlage 2

Zur Verordnung des Regierungspräsidenten Freiburg zur Festlegung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFM-Verordnung – FFM-VVO) vom



Detailkartennummer: 3.144-121

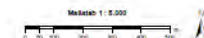
Legende

FFM In dieser Karte dargestellte FFM-Gebiete, die Gegenstand der Verordnung sind:
7015-041 – FFM-Altort

FFM In dieser Karte dargestellte FFM-Gebiete, die nicht Gegenstand der Verordnung sind:
7015-041 – (Stiller-Heuberg und Abstand bei Daligen (VO-Gebiet SP-Taltingen))

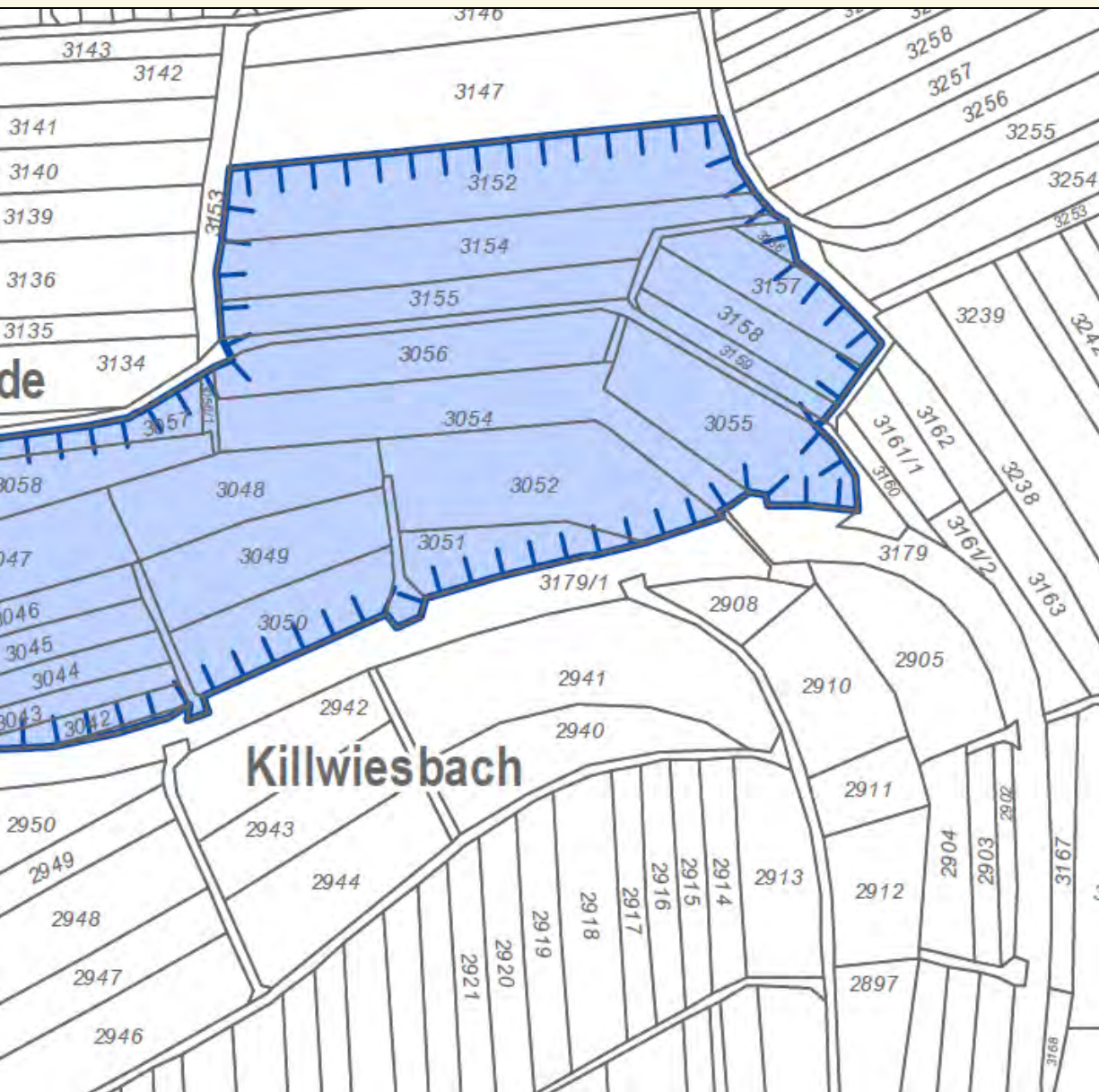
■ ALIX-Gebäude
□ ALIX-Feld mit Grenzmauer
□ ALIX-Gemeindegrenze

Stand Karte: 30.11.2017



Verordnungsentwurf

Anlage 2 – Detailkarten –



Anlage 2


zur Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zur Festlegung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung
(FFH-Verordnung – FFH-VO) vom




Detailkartennummer: 3.144-121



Legende

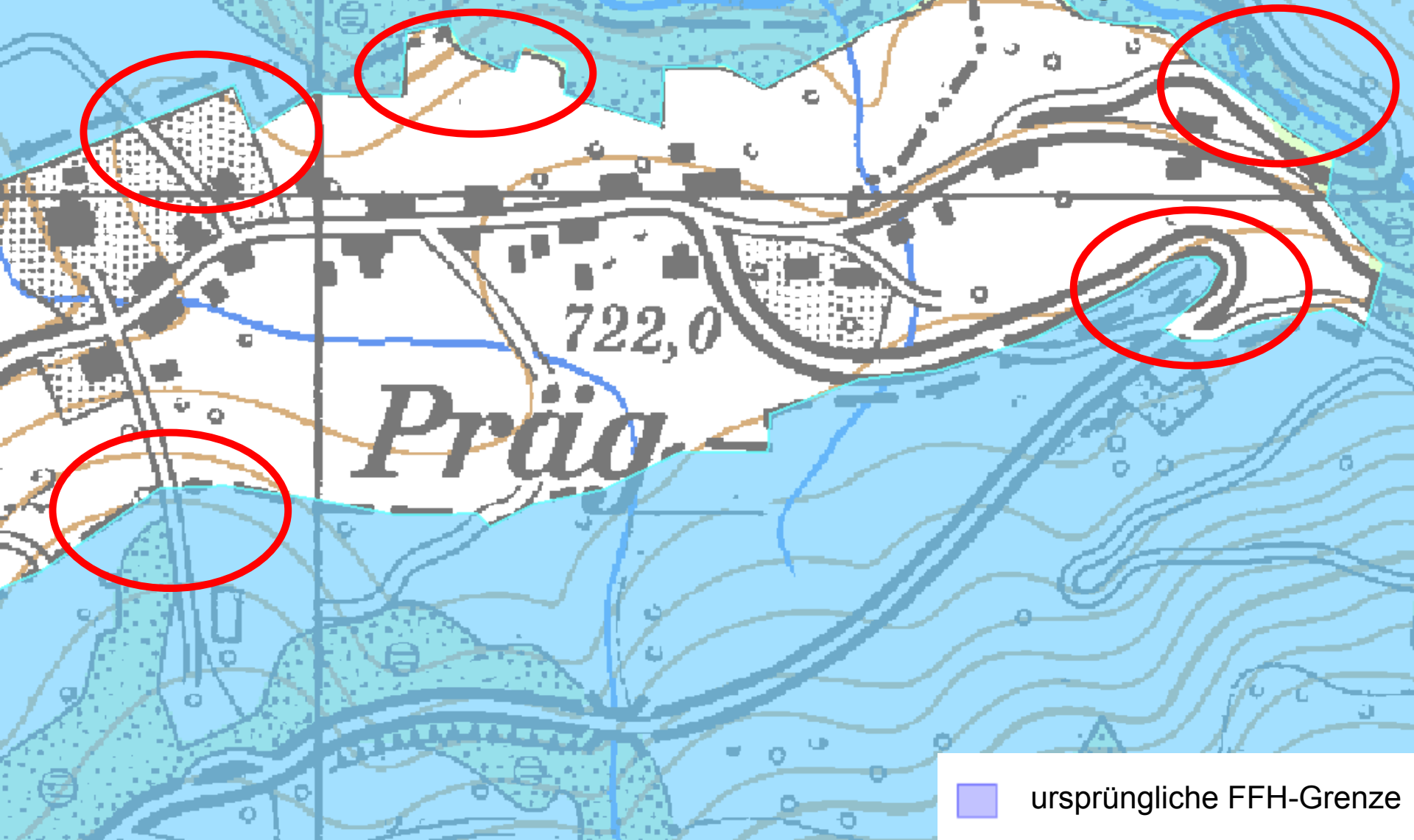
 In dieser Karte dargestellte FFH-Gebiete, die Gegenstand der Verordnung sind:
7818-341 - Prim-Albvorland

 In der Karte dargestellte FFH-Gebiete, die nicht Gegenstand der Verordnung sind:
7718-341 - Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen (VO-Geber RP Tuebingen)

 ALKIS-Gebäude
 ALKIS-Flurstück (mit Gewannname)
 ALKIS-Gemeindegrenze

Stand Karte: 30.11.2017

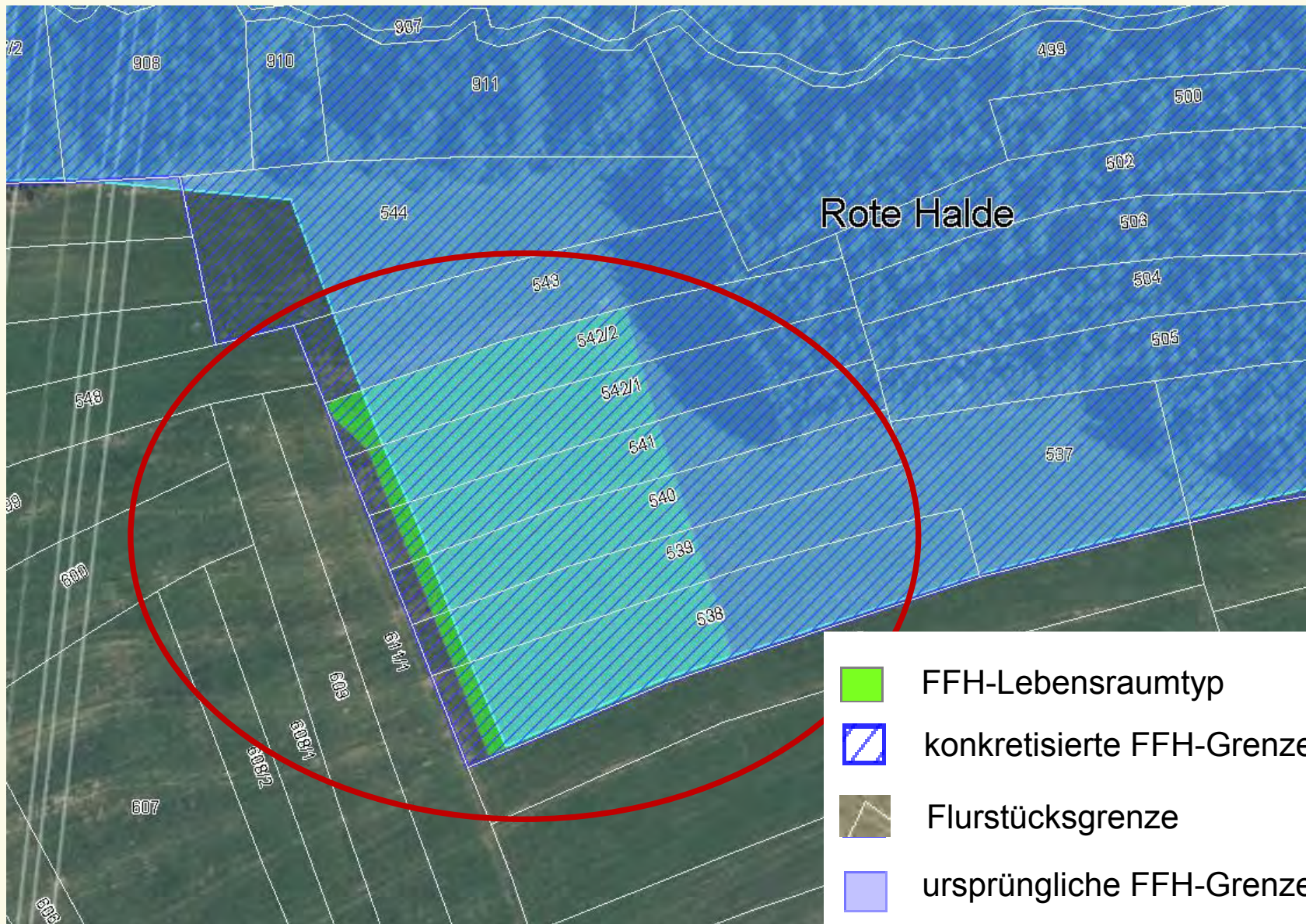
Konkretisierung des Grenzverlaufs der FFH-Gebiete
Beispiele im Bereich von Straßen, Wegen, Flurstücken,
des Waldes, von Gewässern und im Siedlungsbereich



■ ursprüngliche FFH-Grenze

FFH-Grenze – generell

Berücksichtigung Lebensraumtypen und Arten

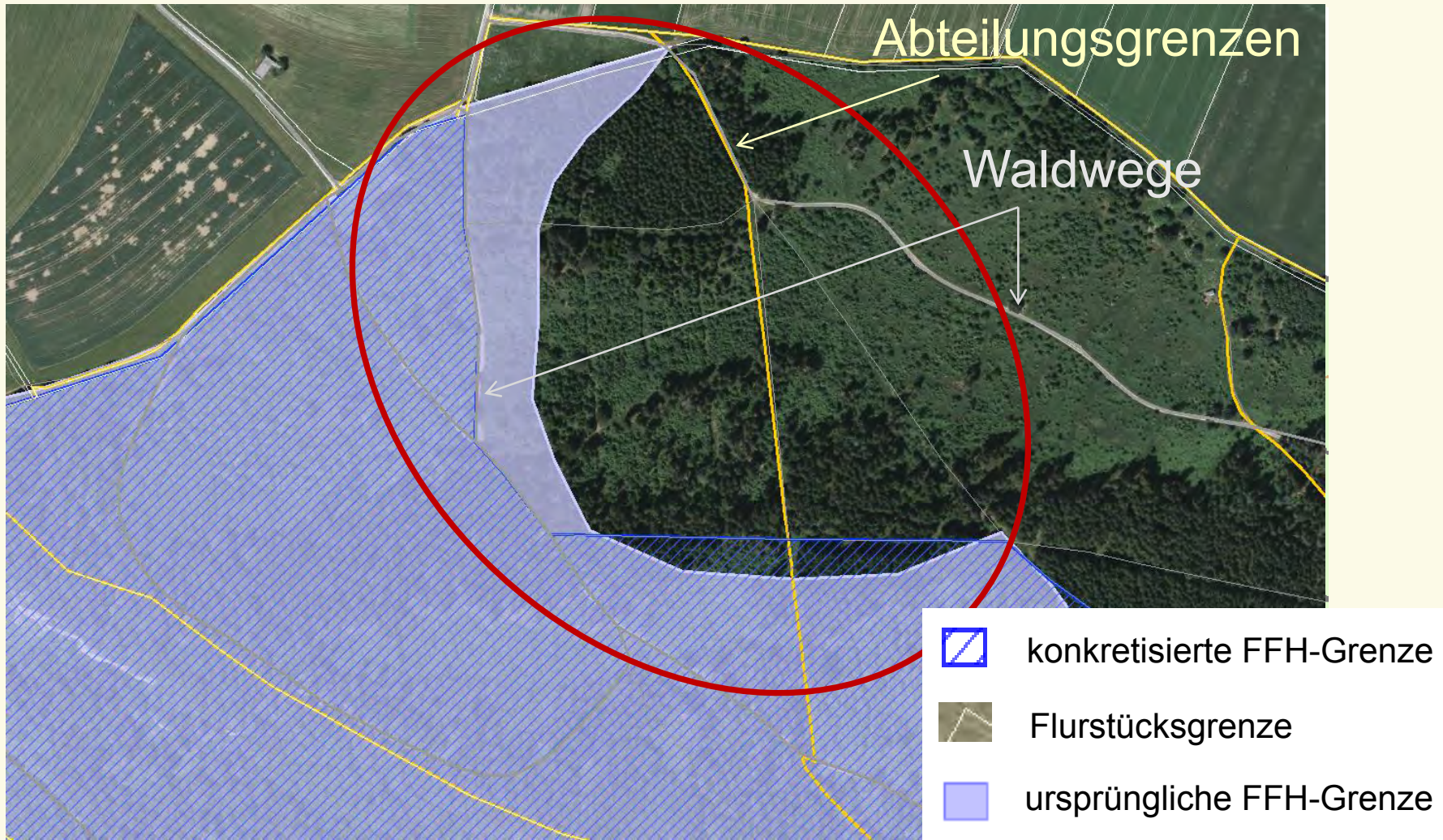


FFH-Grenze – Anpassung an Gewässer



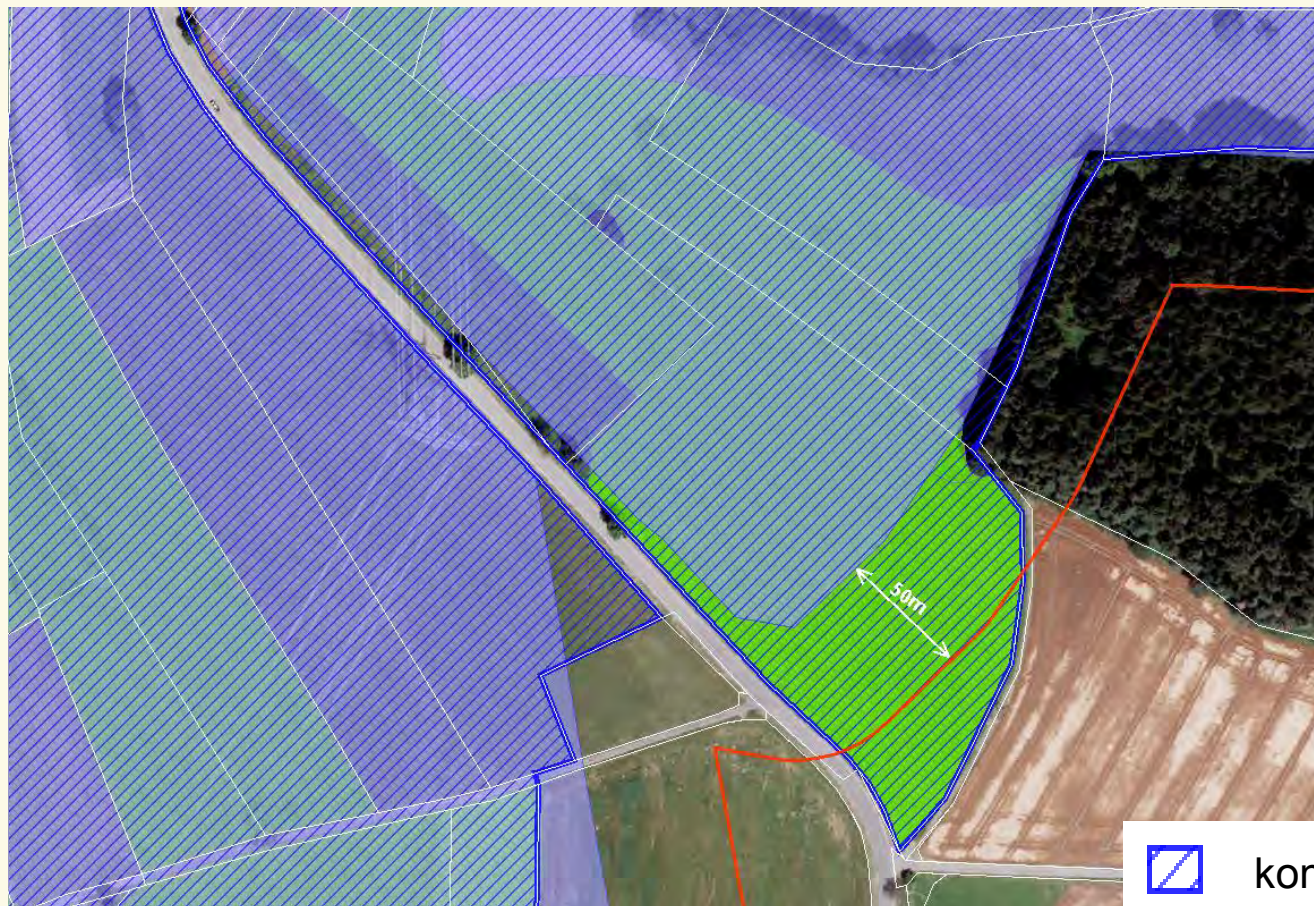
FFH-Grenze – Anpassung im Wald

Orientierung an Waldwegen, Abteilungen



Konkretisierung des Grenzverlaufs der FFH-Gebiete

Beispiel – Der Lebensraumtyp oder die Lebensstätte einer Art setzt sich in hoher naturschutzfachlicher Qualität fort -> **Grenzänderung > 50 m**



FFH-Lebensraumtyp



Flurstücksgrenze



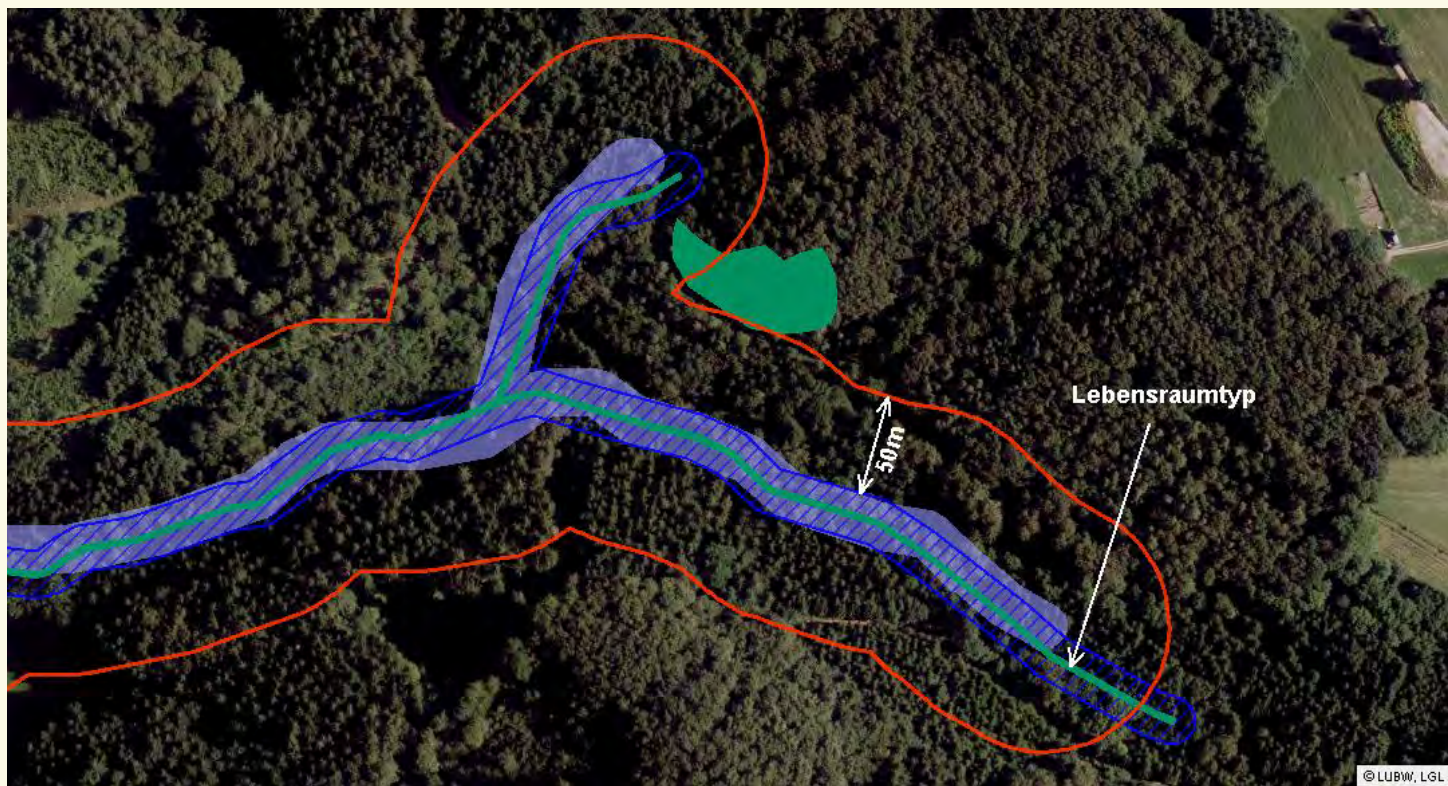
konkretisierte FFH-Grenze



ursprüngliche FFH-Grenze

Konkretisierung des Grenzverlaufs der FFH-Gebiete

Beispiel – Der Lebensraumtyp oder die Lebensstätte einer Art setzt sich in hoher naturschutzfachlicher Qualität fort -> **Grenzänderung > 50 m**



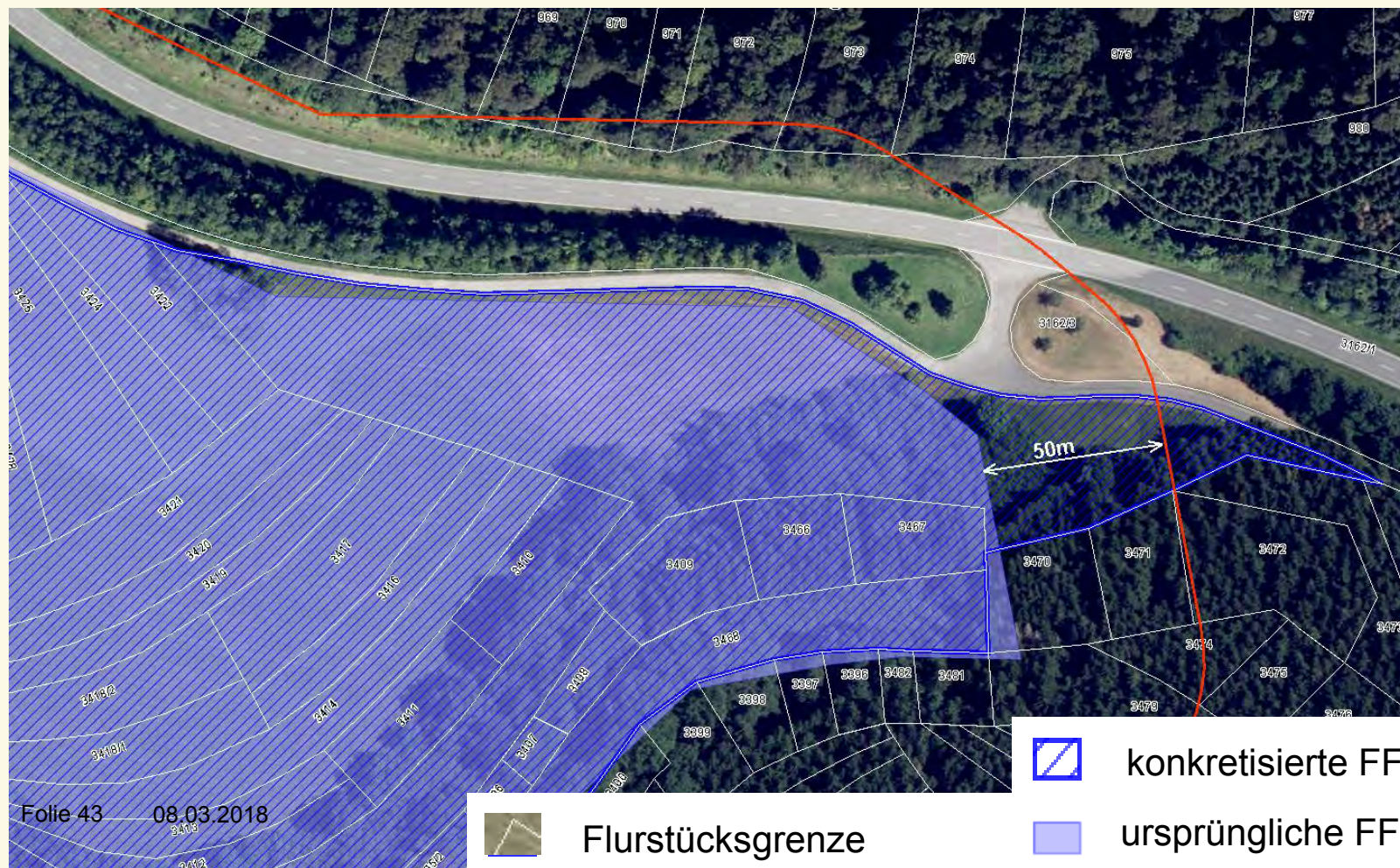
konkretisierte FFH-Grenze



ursprüngliche FFH-Grenze

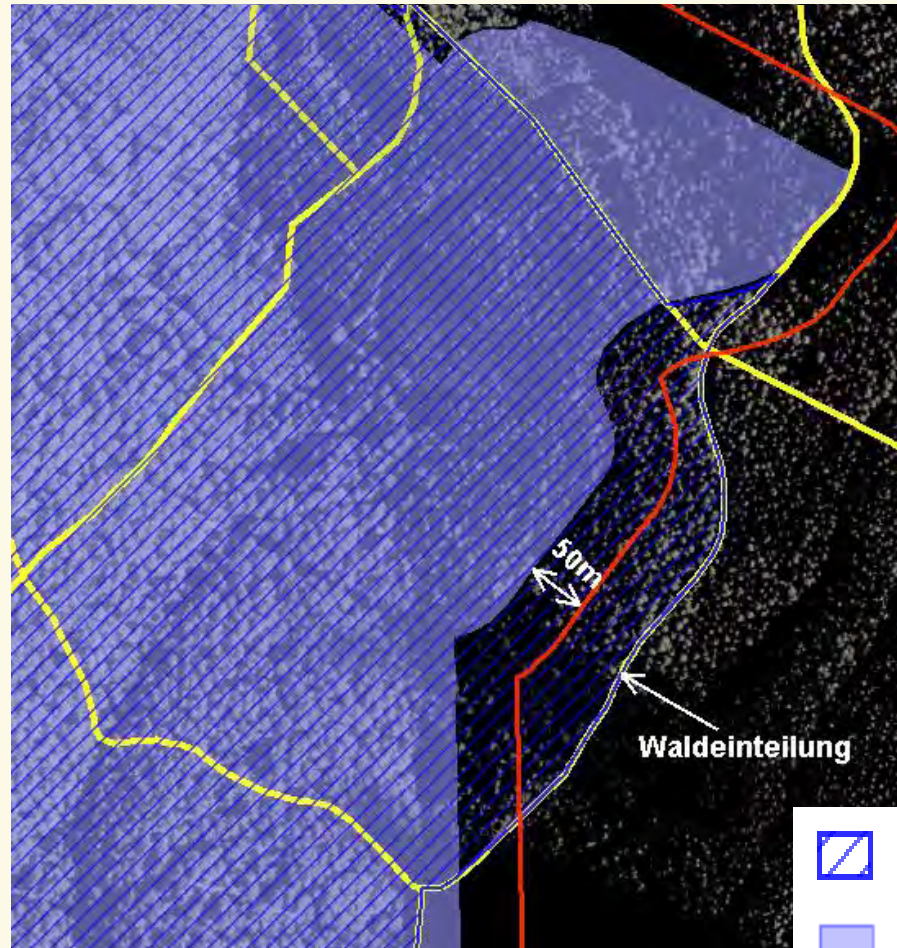
Konkretisierung des Grenzverlaufs der FFH-Gebiete

Beispiel – Eine eindeutige und klar erkennbare Abgrenzung nach den genannten Kriterien konnte nicht gefunden werden -> **Grenzänderung > 50 m**



Konkretisierung des Grenzverlaufs der FFH-Gebiete

Beispiel – Eine eindeutige und klar erkennbare Abgrenzung nach den genannten Kriterien konnte nicht gefunden werden -> **Grenzänderung > 50 m**





Zusammenfassung der Rechtswirkungen der FFH-Verordnungen

Zusammenfassung der Rechtswirkungen der FFH-Verordnungen

- Die FFH-Gebiete und deren Grenzen werden rechtsverbindlich und flurstückgenau im Maßstab 1:5.000 festgelegt.
- Die FFH-Verordnungen enthalten keine zusätzlichen Gebote und Verbote.
- Für die FFH-Gebiete gelten die in der FFH-RL vorgegebenen und im BNatSchG getroffenen Regelungen:
 - Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG)
 - Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten für FFH-Gebiete (§§ 34, 36 BNatSchG)
- Das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung ist an den Erhaltungszielen zu messen. Die Erhaltungsziele werden durch die FFH-VOen konkretisiert; sie enthalten jedoch notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und -Arten, die bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen schon bisher zu beachten waren.



4.a. Auswirkungen der Sammelverordnungen auf Waldnutzende

Auswirkungen der Sammelverordnungen auf Waldnutzende

- Rechtsverbindliche Gebietsabgrenzung
- Erhaltungsziele werden förmlich festgesetzt
- Hinweise für die Bewirtschaftung
- Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen

Erhaltungsziele werden im Aufbau standardisiert Darstellung am Bsp. eines Wald-Lebensraumtyps:

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

- **Standort:** Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse der trockenen bis wechsellrockenen Standorte
- **Artenausstattung und Vegetationsstruktur :** Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (*Galio sylvatici-Carpinetum betuli*)
- **Standortbedingungen:** Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen **unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik**
- **Bewirtschaftung:** Erhaltung einer die eichengeprägte Baumartenzusammensetzung fördernden Waldbewirtschaftung

Erhaltungsziele werden im Aufbau standardisiert

Darstellung am Bsp. einer Wald-Art:

1087 Alpenbock (*Rosalia alpina*)

- **Habitat und Habitatbedingungen:** Erhaltung von buchengeprägten Laubwäldern in sonnenexponierten Lagen sowie von sonstigen lichten Baumgruppen
- **Habitatelemente:** Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an Alt- und Totholz, insbesondere von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie von Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- **Bewirtschaftung, Varianten:**
 - Erhaltung **der** besiedelten Bäume sowie des besiedelten Totholzes und von potentiellen Brutbäumen in deren Umfeld
 - Erhaltung **von** besiedelten Bäume sowie des besiedelten Totholzes und von potentiellen Brutbäumen in deren Umfeld

Bewirtschaftung

- Grundlage der Bewirtschaftung sind die Empfehlungen der Maßnahmenplanung aus den Managementplänen:
 - erlaubt ist z.B. **naturnahe Waldwirtschaft** mit Jungbestandspflege, Durchforstung, Vorratspflege, Verjüngung (i.d.R. mit Vorrang der Naturverjüngung)
 - Flexibilisierungsansätze bestehen aufgrund der Möglichkeit des Floatens
 - Generell gilt das „Verschlechterungsverbot“
 - konstante LRT-Flächen
 - günstige Strukturen für LRT-Fortbestand
 - wesentliche Strukturen sind Baumartenzusammensetzung, Zahl der Entwicklungsphasen, Totholz-, Habitatbaum- und Altholzausstattung

Forstliche Förderung

- Zuwendung nach der **Verwaltungsvorschrift (VwV) Umweltzulage Wald in Natura 2000 - Gebieten**
 - die sog. „UZW-N“ richtet sich an Privatwaldbesitzende
- Zuwendung nach der **VwV „Nachhaltige Waldwirtschaft“**
 - die sog. „VwV NWW“ richtet sich an natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts



Forstliche Förderung

- Zuwendung nach der VwV Umweltzulage Wald – Natura 2000

Ziel

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000 – Gebieten

Fördersatz

50 Euro pro Jahr und Hektar an FFH-Waldlebensraumtypflächen

Antrag

über den landwirtschaftlichen Sammelantrag, den sogenannten „Gemeinsamen Antrag“ bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden



Forstliche Förderung

- Zuwendung nach der VwV „Nachhaltige Waldwirtschaft“
 - **Teil B: Gefördert werden waldbaulichen Leistungen** bspw. bei der Bewirtschaftung von eichen- und buchendominierten Lebensraumtypen:
 - Wiederaufforstung (durch Naturverjüngung, Anbau oder Vorbau)
 - Kultursicherung
 - Jungbestandspflege
 - **Habitatbaumgruppen im Zusammenhang mit der Förderung von Wiederaufforstungen**

Forstliche Förderung

- Zuwendung nach der VwV „Nachhaltige Waldwirtschaft“
 - **Teil E: Förderung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes**
die über die eigentliche naturnahe Waldbewirtschaftung hinausgehen, wie **spezielle Pflegemaßnahmen oder die Neuanlage, die Entwicklung und die flächige Erweiterung von:**
 - Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung
 - Lebensstätten der nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und von Arten des Anhang II der FFH-RL
 - Feuchtgebieten, Fließgewässern unter 10 m Breite, Stillgewässern kleiner 1 ha im Wald
 - Waldinnenrändern und Waldaußenrändern

Förderprogramme im Wald

Weitere Informationen im
MLR-Förderwegweiser

Link:

http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung_Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Forstwirtschaftliche+Foerderungsmassnahmen



4.b. Auswirkungen der Sammelverordnungen auf die Landwirtschaft

4.b. Auswirkungen der Sammelverordnungen auf die Landwirtschaft

**Führen die FFH-Verordnungen zu
zusätzlichen Verpflichtungen oder
Vorgaben ?**

Welche Änderungen bringt die FFH-VO mit?

- Abgrenzung der Gebiete im Maßstab 1:5.000
- Festlegung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und der Arten

Regelungen (vor und nach der FFH-VO)

Verschlechterungsverbot	innerhalb von FFH-Gebieten
Verträglichkeitsprüfung	innerhalb von FFH-Gebieten
Cross Compliance	innerhalb von FFH-Gebieten
Gesetzlich geschützte Biotope	innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten
Umweltschadensgesetz	innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten

Hinweis zum „Umweltsensiblen Dauergrünland“ nach Direktzahlungen-Durchführungsgesetz § 15

Eine Fläche,

- bei der es sich **bereits am 1. Januar 2015 um Dauergrünland** gehandelt hat und
- die in einem **FFH-Gebiet** liegt, welches **bereits am 1. Januar 2015** als solches eingetragen war.

Fazit:

- "umweltsensibles Dauergrünland" entspricht weiterhin der Grenze der FFH-Gebietsabgrenzung vom 1. Januar 2015 und wird konstant gehalten
- Entscheidend ist die Lage des Dauergrünlands im FFH-Gebiet und nicht, ob eine „gemeinte Fläche“ (FFH-Lebensraumtyp oder FFH-Art) vorliegt.

Erhaltungsziele

Beispiel für FFH-Lebensraumtypen

6510 Magere Flachland-Mähwiesen



- **Standort / Standortbedingungen:** Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- **Artenausstattung und Vegetationsstruktur :** Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Tal-Fettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion eleatoris*) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern
- **Bewirtschaftung:** Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung

Erhaltungsziele

Beispiel für FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1061 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

(*Maculinea nausithous*)

- **Habitat und Habitatbedingungen:**
 1. Erhaltung von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, frischen bis feuchten, besonnten Wiesenkomplexen, einschließlich kleinflächigen jungen Brachestadien sowie von Hochstaudenfluren und Saumstrukturen, mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise aus der Gattung *Myrmica*.
 2. Erhaltung des Wasserhaushalts, der langfristig stabile Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise gewährleistet.
- **Habitatelemente:** Erhaltung einer lichten Vegetationsstruktur
- **Bewirtschaftung:** Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege
- **Sonstiges:** Erhaltung der Vernetzung von Populationen



Auswirkungen auf die Bewirtschaftung (vor und nach FFH-VO)

- Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung (z.B. Düngung, Schnitte) der FFH-Lebensraumtypen und der Lebensräume der Arten, wenn sie den Erhaltungszustand nicht verschlechtert
- Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung der „nicht-gemeinten Flächen“, sofern auf benachbarte FFH-Lebensräume keine negativen Auswirkungen entstehen
- Keine Verpflichtung der Bewirtschafter zur Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen und der Lebensräume der Arten (Entwicklungsmaßnahmen = freiwillige Maßnahmen)

Weitere Informationen zu FFH-Mähwiesen:

Infoblatt Natura 2000 zum Gemeinsamen Antrag

http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/106302/Infoblatt_FFH-Wiese_2016.pdf?command=downloadContent&filename=Infoblatt_FFH-Wiese_2016.pdf&FIS=200

FFH-Mähwiesen Grundlagen - Bewirtschaftung – Wiederherstellung

http://www.lazbw.de/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_gl/Extensivgr%C3%BCnland/Ver%C3%B6ffentlichungen/2014/FFH-M%C3%A4hwiesen%20Grundlagen%20-%20Bewirtschaftung%20-%20Wiederherstellung.pdf



Umgang mit FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten (vor und nach FFH-VO)

Förderung nach FAKT und LPR

Floaten und Clustern bei FFH-Mähwiesen

Wiederherstellung verloren gegangener FFH-Mähwiesen

Floaten und Clustern – Möglichkeiten der Flexibilisierung

Einzelfalllösung (Floaten)

Für den Wegfall einer FFH-Mähwiese
im Betrieb

Gesamtgebietslösung (Clusterbildung)

Zur Bildung von homogenen
Bewirtschaftungseinheiten und
zusammenhängenden FFH-Mähwiesenkomplexen
im Gebiet

V o r a u s s e t z u n g

Eine in Qualität und Größe vergleichbare neue
Flachlandmähwiese muss auf Betriebsebene
entwickelt sein

Die Gesamtbilanz muss auf Gebietsebene
ausgeglichen werden

V o r a u s s e t z u n g

Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
Keine Kompensation eines Verlustes durch bloße Aufwertung bestehender Mähwiesen (Bilanz)
FFH-Mähwiese der Qualitätsstufe A muss erhalten bleiben
Monitoring zur Erfolgskontrolle

F o l g e

Die entlassenen Mähwiesen verlieren den FFH-Status, die neuen FFH-Mähwiesen erhalten
FFH-Status
FAKT B5 ist auf entlassenen Mähwiesen nicht mehr möglich, aber auf neu entwickelten möglich

FFH-Mähwiesen-Förderung

FAKT B 5: Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen

- Gezielte Förderung zum Erhalt der FFH-Mähwiesen
 - Fördermaßnahme: FFH-Mähwiese muss erhalten werden (angepasste extensive Bewirtschaftung)
 - Ergebnisorientierte Ansatz (nicht Maßnahmenorientiert)
 - Bewirtschaftungsempfehlungen (Optimum), Beratung **280 €/ha/a**
- + ggf. FAKT B 6: Messerbalkenschnitt **50 €/ha/a****
- + ggf. Steillagenförderung des Landes **120 bzw. 170 €/ha/a****
- Förderung maximal: **500 €/ha/a****

4.b. Auswirkungen der Sammelverordnung auf die Landwirtschaft

**Die FFH-Verordnungen führen zu keinen
zusätzlichen Verpflichtungen oder
Vorgaben !**



4.c. Auswirkungen der Sammelverordnungen auf Pläne und Projekte

Auswirkungen der Sammelverordnungen auf Pläne und Projekte

- Seit der **Meldung** der FFH-Gebiete an die EU-Kommission (2001 und 2005) und deren **Festlegung** durch die Europäische Kommission (2007) sind FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele **nach der FFH-Richtlinie** und den **nationalen Vorschriften** - insb. des **BNatSchG** - bei Plänen (u.a. bei Bauleitplanungen) und bei Projekten **zu beachten**.
- Zu beachtende **Rechtsvorschriften** sind **§§ 34 und 36 BNatSchG** sowie die spezialgesetzlichen Vorschriften **§ 1a Abs. 4 BauGB** und **§ 7 Abs. 6 ROG**:
- Die rechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1:

Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets unter Berücksichtigung von **Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen**

➡ FFH-Vorprüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Schritt 2:

Ausnahmeprüfung

Mögliche Ausnahmeverfahren bei Plänen und Projekten

- Wenn Projekte oder Pläne (auch Bauleitplanungen) zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets führen, dürfen diese nach § 36 BNatSchG (bzw. § 1a Abs. 4 BauGB und § 7 Abs. 6 ROG) und **§ 34 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise** nur verabschiedet, zugelassen oder durchgeführt werden, soweit
 - diese aus zwingenden **Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind, und
 - **zumutbare Alternativen**, den mit den Plänen oder Projekten verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, **nicht gegeben sind**.
- In diesem Falle sind **notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen** vorzusehen und ist die Europäische **Kommission** über die Maßnahmen **zu unterrichten** (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).
- Bei Betroffenheit **prioritärer natürlicher Lebensraumtypen** oder **prioritärer Arten** und der **Geltendmachung sonstiger Gründe** ist zuvor über das BMUB eine **Stellungnahme der Kommission einzuholen** (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Auswirkungen der Sammelverordnungen auf die Bauleitplanung

- Die **FFH-Vorprüfung** und **FFH-Verträglichkeitsprüfung** richtet sich **bei Bauleitplänen** nach **§ 1a Abs. 4 BauGB**:

Soweit ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch einen Bauleitplan erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.
- Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung kann **nicht durch die bauleitplanerische Abwägung** (§ 1 Abs. 7 BauGB) **überwunden werden**
 - ➔ Anwendungsvorrang des Unionsrechts/ eingeschränkte bauleitplanerische Abwägung

Auswirkungen der konkretisierten Abgrenzungen der FFH-Gebiete in den VOen auf die Bauleitplanung

- **Bebauungspläne** wurden in den Beteiligungsverfahren zur Gebietsmeldung in den Jahren 2001 und 2004 weitestgehend aus der Meldekulisse herausgenommen.
- **Flächennutzungspläne** wurden in den Beteiligungsverfahren zur Gebietsmeldung in den Jahren 2001 und 2004 herausgenommen, soweit dies naturschutzfachlich vertretbar war.
- Eine zwischenzeitliche **Inanspruchnahme** von FFH-Gebieten durch **vollzogene Bauleitplanungen** im Rahmen der Ausnahmeregelung müsste den Regierungspräsidien bekannt gewesen und bei den Abgrenzungen der FFH-Gebiete berücksichtigt worden sein.
 - ➔ Kollisionen der konkretisierten Abgrenzungen der FFH-Gebiete mit kommunalen Planungen sind daher kaum denkbar.
 - ➔ Falls in den Karten der Regierungspräsidien dennoch eine Überlappung zwischen einem abgegrenzten FFH-Gebiet und einer (neuen) kommunalen Planung vorliegt, prüfen die Regierungspräsidien die Abgrenzung im Einzelfall.

Auswirkungen der konkretisierten Abgrenzungen der FFH-Gebiete in den VOen auf Pläne und Projekte

- Die konkretisierten Abgrenzungen bringen **den Planungs- und Vorhabenträgern mehr Rechtsklarheit**, da sich mit den konkretisierten Abgrenzungen **zeitintensive Abstimmungen** darüber, ob eine zu überplanende oder in Anspruch zu nehmende Fläche zu einem FFH-Gebiet gehört, **erübrigen**.
- Sie führen dadurch auch zu einer **Planungs- und Verfahrensbeschleunigung** und **Kostenreduzierung**.

Auswirkungen der Festlegung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete in den VOen auf Pläne und Projekte

- Die gebietsbezogenen **Erhaltungsziele** werden in den FFH-Verordnungen **rechtsverbindlich festgelegt**.
- Dies bringt indes **keine maßgeblichen Veränderungen bei der fachlichen und rechtlichen Beurteilung** der Frage, **ob** durch die Umsetzung eines Plans oder Projekts eine **erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets erfolgt**, denn
 - die Erhaltungsziele enthalten notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten FFH-Lebensraumtypen und -Arten,
 - diese grundlegenden naturschutzfachlichen Maßgaben waren bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen schon bisher zu beachten.
- Vielmehr **führt die Rechtsverbindlichkeit der Erhaltungsziele** zu einer **Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren**, da dadurch fachliche Diskussionen über die Interpretation der Erhaltungsziele zukünftig vermieden werden.



5. Beteiligung und Einwendungen

Informationsveranstaltungen und Internetauftritt der RPen im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahrens

- 7.2.2018: Untere Naturschutz-, untere Forst- und untere Landwirtschaftsbehörden
- 5.3.2018: Landesverbände durch UM
- März 2018: Informationsveranstaltungen durch RPen in eigener Regie
- März 2018: Freischaltung des nichtförmlichen Teils des Internetauftritts der RPen
 - Gemeinden und Landnutzer können sich vorab informieren, insbesondere über die Entwürfe zur Gebietsabgrenzung (Kartenviewer) und den VO-Entwurf mit Erhaltungszielen
 - kein Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens

Weitere Informationsquellen

- März 2018: Artikel zur FFH-VO in „Schwäbischer Bauer“, „Badische Bauernzeitung“, „Der Waldwirt“ und „Die Gemeinde“
- Broschüre: „Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie“
- Links aus dem nichtförmlichen Teils des Internetauftritts der RPen zu
 - Broschüren, z. B. „FFH-Mähwiesen“ (LAZBW)
 - fertiggestellten Managementplänen
 - Internetauftritt der LUBW

Anhörung der Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, Naturschutz- und Nutzerverbände (§ 24 Abs.1 NatSchG)

- Jedes RP führt für seinen Zuständigkeitsbereich eine eigenständige Verbandsanhörung durch.
- Das Vorgehen der RPen ist inhaltlich einheitlich und erfolgt weitgehend zeitgleich.
- E-Mail und schriftliche Mitteilung der RPen an die Träger öffentlicher Belange usw. am 20.03.2018 zum Beginn des Verfahrens
- Bereitstellung der Entwürfe der FFH-VO nebst Anlagen als elektronische Dokumente auf der Internetseite der RPen vom 9.4.2018 bis 9.7.2018 (§ 24 Abs. 1 Satz 3 NatSchG)
- Stellungnahmefrist bis 9. Juli 2018

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 24 Abs. 2 NatSchG)

- im Staatsanzeiger (Satz 4)
- auf der Internetseite des jeweiligen RP (Satz 5)
- auf der Internetseite der räumlich betroffenen Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter (Satz 5)
- auf der Internetseite der räumlich betroffenen Gemeinden oder wahlweise in anderer Form gemäß § 1 Abs. 1 DVO GemO (Satz 5),
 - im Amtsblatt,
 - in einer bestimmten regelmäßig erscheinenden Zeitung oder
 - bei Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern durch Anschlag

Öffentliche Auslegung der FFH-VO (§ 24 Abs. 2 Satz 1 bis 3 NatSchG)

- Vom 9.4.2018 bis 8.6.2018
- Öffentliche Auslegung des VO-Entwurfs
 - in Papierform bei den RPen während der Sprechzeiten
 - Auf der Internetseite der RPen
 - Zusätzlich elektronische Bereitstellung bei den räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern
- Stellungnahmefrist bis 8.6.2018

Inhalte der öffentlichen Auslegung der FFH-VO

- Allgemeiner Teil der Verordnung (Festlegung der Gebiete, Karteninhalte, Erhaltungsziele und Definition des günstigen Erhaltungszustands)
- Anlage 1: Darstellung der in den einzelnen Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten mit den jeweiligen Erhaltungszielen
- Anlage 2: Übersichtskarten sowie Detailkarten im Maßstab 1:5.000
- Begründung des Verordnungsentwurfs

Bedenken und Anregungen (§ 24 Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 5 NatSchG)

sind vorzubringen

- bei den RPen (der erlassenden Naturschutzbehörde)
- schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch
- Formular zur Eingabe von Bedenken und Anregungen wird auf der Internetseite der RPen eingerichtet

Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Betroffenen

Umgang mit Einwendungen zur Gebiets- abgrenzung in den FFH-Verordnungsverfahren

- Gebietsauswahl und –abgrenzung bei der Meldung der FFH-Gebiete erfolgten allein nach den naturschutzfachlichen Kriterien des Anhangs III der FFH-RL (bei den Arten z. B. nach Populationsgröße und -dichte, Vorkommen der Habitatelemente und Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art).
 - In diesem Rahmen: => ökologisch-fachlicher Beurteilungsspielraum.
 - Belange nicht naturschutzfachlicher Art durften nicht berücksichtigt werden, z. B.
 - wirtschaftliche Gründe
 - infrastrukturelle Gründe, Flächennutzungsplanung
 - private Gründe.
- => Einwendungen dieser Art können auch bei der konkretisierten Abgrenzung der FFH-Gebiete im FFH-Verordnungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Aufhebung von gemeldeten und von der EU-Kommission anerkannten FFH-Gebieten

Voraussetzungen nach EuGH (C - 301/12):

- Das Gebiet muss endgültig nicht mehr geeignet sein, um zur Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten oder zur Errichtung des Netzes Natura 2000 beizutragen, z. B. wegen einer nicht abwendbaren ökologischen Schädigung.
- Die Gründe der Schädigung dürfen nicht auf Defiziten bei den Schutz-, Erhaltungs- und Pflegepflichten beruhen.

Verkleinerung von gemeldeten und von der EU-Kommission anerkannten FFH-Gebieten

- EuGH (C - 281/16): Bei der Verkleinerung eines FFH-Gebiets verfügen die Mitgliedstaaten nicht mehr über denselben naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum wie bei der Gebietsmeldung.
- Voraussetzungen einer Verkleinerung:
 - ursprüngliche Einbeziehung beruht auf einem wissenschaftlichen Fehler und
 - die Fläche hat keine Bedeutung mehr für die Erreichung der Ziele des FFH-Gebiets.
- FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten des Anhangs II der FFH-RL nicht durchschnitten werden.

Nationale Vorgaben zur Gebietsabgrenzung

Bei der Abgrenzung sind die von der Rechtsprechung entwickelten Regeln zur Abgrenzung von Schutzgebieten zu berücksichtigen:

- Für die Normklarheit empfiehlt es sich, die Grenzen eines Schutzgebiets an dem Verlauf von Straßen oder ähnlichen klar erkennbaren Begrenzungen zu orientieren (OVG Koblenz, 8 C 13353/94).
- Bei der Abgrenzung eines Schutzgebiets möglichst den Flurstücksgrenzen zu folgen ist ein der Klarheit und Genauigkeit der Verordnung dienendes, sachgerechtes Kriterium (VGH Mannheim, 5 S 2076/06).
- Die Grenzen eines Schutzgebiets müssen allerdings nicht zwingend vorhandenen Flurstücke folgen, naturräumliche Gegebenheiten können ebenfalls Grundlage der Abgrenzung sein (OVG Münster, 8 A 2810/04).

Nationale Vorgaben zur Gebietsabgrenzung

- Es können bei der Abgrenzung auch solche Flächen einbezogen werden, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung für sich selbst betrachtet nicht erfüllen, mit deren Einbeziehung aber eine klare Abgrenzung des Schutzgebiets erreicht werden kann (VGH Kassel 4 N 348/99).
- ⇒ Änderungen der FFH-Grenze (insbesondere im Rahmen der Varianz von +/- 50 m) sind nach **Prüfung des Einzelfalles** möglich, sie müssen jedoch den Vorgaben der FFH-RL und den Regeln zur Gebietsabgrenzung folgen.

Einbeziehung weiterer Flächen in die FFH-Gebietskulisse

- Gegenstand des FFH-Verordnungsverfahrens ist die Ausweisung der bereits gemeldeten und von der EU-Kommission festgelegten Gebiete (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Möglich und erforderlich ist dabei die Konkretisierung der Grenzen - auch unter fachlichen Gesichtspunkten (Einbeziehung von fachlich unrichtig durchtrennter Lebensraumtypen).
- Neue FFH-Gebiete oder Erweiterungen der FFH-Gebiete über die Konkretisierungen an den Grenzen hinaus müssten im Verfahren nach Art. 4 Abs. 1 bis 3 FFH-RL gemeldet werden.

=> neue FFH-Gebiete können im FFH-Verordnungsverfahren nicht berücksichtigt werden.



6. Vorstellung des Internetauftritts der Regierungspräsidien

www.ffh-bw.de